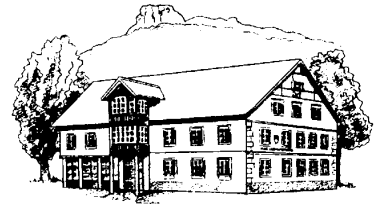


Luftkurort

Gemeindeamt Altaussee

A-8992- Altaussee – Fischerndorf 61
Telefon 03622/71600 - Fax 03622/71600-10



Zahl: 100-0 VO-L/I-2013

Altaussee, am 17.05.2013

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBI. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Lärmschutzverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Altaussee vom 17.05.2013, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärmbelästigungen neu erlassen werden.

Auf Grund des § 41 der Gemeindeordnung 1967, LGBI Nr. 115, in der geltenden Fassung, wird zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, verordnet:

§1

(1) Die Inbetriebnahme und der Betrieb von Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern auf Grundstücken die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme des Zu- und Abfahrens, sowie das Laufen lassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge, ist verboten.

(2) Der Betrieb von Modellflugzeugen, Modellautos, Modellschiffen und dergleichen, wenn diese mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind, ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

(3) Ein Verbot nach Abs. (1) besteht nicht, wenn eine von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene besondere Genehmigung dafür vorliegt. Ausgenommen vom Verbot nach Abs. (1) sind alle mit der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke verbundene Tätigkeiten (inkl. Viehhaltung), sowie die widmungsgemäße Benützung von Fahrzeugen auf Betriebsgrundstücken.

Gemeindeamt Altaussee
Sekretariat

§2

(1) Lärmverursachende Gartenarbeiten, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Spritzgeräten, Laubbläser, Häckslern usw. dürfen nur in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Land- und fortwirtschaftliche Tätigkeiten sowie die Arbeiten durch gewerbliche Gärtnereien sind von der Regelung nach Absatz (1) ausgenommen.

§3

Die Bestimmungen des §2 Abs. (1) sind nur in der Zeit zwischen 1. Juni und 30. September eines jeden Jahres in der Geltung.

§4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung geahndet und sind gemäß § 101c Abs. 1 GemO mit einer Geldstrafe bis zu €1.500,-- von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§5

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.5.1982 – Zl.: 140-1/1982 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Herbert Pichler)

Gemeindeamt Altaussee
Sekretariat

An der Amtstafel:

angeschlagen am

abgenommen am

Ergeht an:

1. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Hofgasse 13, 8011 Graz
gemäß § 100 Abs. 1 GO 1967;
2. Außenstelle der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Sommersbergseestraße 230, 8990
Bad Aussee;
3. Polizeidienststelle 8990 Bad Aussee;
4. Anschlag;
5. Akt;